

§ 29

Die Entscheidung über eine Disziplinarstrafe ist schriftlich festzulegen und dem Betroffenen unter Angabe der Rechtsmittel mündlich bekanntzugeben. Das gleiche gilt bei Einstellung des Disziplinarverfahrens.

Zur Vorbereitung einer Beschwerde hat der Betroffene das Recht, Einsicht in die schriftlich niedergelegten Entscheidungsgründe über die Disziplinarstrafe zu nehmen.

§ 30

(1) Gegen den Ausspruch einer Disziplinarstrafe kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Disziplinarstrafe Beschwerde bei dem nächsthöheren Disziplinarbefugten einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig. Gegen die disziplinarische Entscheidung des Ministers oder Staatssekretärs mit eigenem Geschäftsbereich ist die Beschwerde nicht gegeben.

(2) Gegen die Disziplinarentscheidung des Vorsitzenden eines Rates des Bezirkes, des Kreises, des Stadtkreises, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist die Beschwerde an den zuständigen Rat zu richten, der darüber endgültig entscheidet.

(3) Vor der Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausspruch einer Disziplinarstrafe ist die Betriebsgewerkschaftsleitung vom Disziplinarbefugten zu hören. Das gilt nicht für Mitarbeiter, die die Funktion eines Abteilungsleiters oder eine höhere Funktion ausüben.

(4) Die Konfliktkommissionen und die Arbeitsgerichte sind für Entscheidungen über Disziplinarstrafen nicht zuständig.

§ 31

Beschwerden gegen Disziplinarstrafen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 32

Der Disziplinarbefugte kann die Entscheidung über die Disziplinarstrafe innerhalb der Dienststelle, in der der Bestrafte tätig ist, bekanntgeben. Soweit die Begründung zur Erziehung aller Mitarbeiter beitragen kann, ist auch diese bekanntzugeben und zu erläutern.

§ 33

(1) Die Disziplinarstrafe, die nicht mehr der Beschwerde unterliegt, ist mit Begründung in die Personalakte des Bestraften einzutragen.

(2) Hat sich der Bestrafte innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Disziplinarstrafe keiner erneuten Pflichtverletzung schuldig gemacht, so hat der Diszi-

plinarbefugte nach Ablauf der Jahresfrist zu prüfen, ob der Verweis, die Rüge oder die strenge Rüge aufgehoben werden können. Wird die Disziplinarstrafe aufgehoben, ist die Eintragung in der Personalakte durch Vernichtung oder Unkenntlichmachung der betreffenden Personalunterlagen zu löschen. Kann die Aufhebung der Disziplinarstrafe nicht erfolgen, hat jährlich die weitere Prüfung zu geschehen.

(3) Bei besonderen Leistungen und bei besonders gutem Verhalten kann die Disziplinarstrafe durch den Disziplinarbefugten vorzeitig aufgehoben und gelöscht werden.

§ 34

Die Mitglieder des Ministerrates und die Mitglieder der Räte der örtlichen Organe der Staatsgewalt unterliegen nicht der disziplinarischen Verantwortlichkeit nach dieser Disziplinarordnung.

V.

Schlußbestimmungen

§ 35

Die leitenden Staatsfunktionäre sind verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung zu kontrollieren und bei jeder mißbräuchlichen Anwendung derselben die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 36

Die Leiter der staatlichen Organe, denen Organe der volkseigenen Wirtschaft oder andere staatliche Einrichtungen und Institutionen unterstehen, haben für die Mitarbeiter dieser Organe Arbeitsordnungen zu erlassen.

§ 37

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 38

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern

Grotewohl

Stoph

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates